



# GEMEINDE EBERSDORF

Bezirk Hartberg – Steiermark – Österreich

## Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 beschlossen § 15 und 16 der Abfuhrgebührenordnung wie folgt zu ändern:

### § 15 Grundgebühr

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

#### a) Haushalte:

Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gem. den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind.

Grundgebühr pro Person:	€ 42,41 / pro Jahr
Grundgebühr für Haushalte mit mehr als sechs Personen:	€ 254,45 / pro Jahr

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

#### b) Gewerbebetriebe, Privatzimmer, Ferienwohnungen, Buschenschank:

Jahresumsatz < € 36.337,00 .....	€ 42,41 /Betrieb/Jahr
Jahresumsatz € 36.337,00 – € 218.019,00 .....	€ 84,82 /Betrieb/Jahr
Jahresumsatz € 218.019,01 – € 654.056,00 .....	€ 127,22 /Betrieb/Jahr
Jahresumsatz > € 654.056,00 .....	€ 152,-- /Betrieb/Jahr

### c) Sonstige Einrichtungen und Institutionen:

Ärzte, Rechtsanwälte u.a. freiberufliche Tätigkeiten.....	€ 10,60 /DN/Jahr
Gemeindeeigene Einrichtungen .....	€ 10,60 /DN/Jahr
Kinderkrippe/Kindergarten (Personal).....	€ 10,60 /DN/Jahr
Kinderkrippe/Kindergarten (Kinder) .....	€ 5,30 /Kind/Jahr
Schulen (Lehrpersonal).....	€ 10,60 /DN/Jahr
Schulen (Schüler).....	€ 5,30/ Schüler/Jahr
Vereine mit Vereinsheim (pro 30 aktive Mitglieder) .....	€ 42,41 /Jahr
Friedhof .....	€ 84,82 / Jahr

### § 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. Für getrennt zu sammelnde **biogene Siedlungsabfälle** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen- Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Braune BIOMÜLL-Tonne	120 l	€ 9,93 / pro Entleerung
Braune BIOMÜLL-Tonne	240 l	€ 15,29 / pro Entleerung

- a. **Strauchschnitt/Baumschnitt und Grasschnitt** kann bis auf Widerruf in Haushaltsmengen zum Sammelplatz der Gemeinde Ebersdorf angeliefert werden. Die dadurch entstehenden Kosten für das Schreddern, Lagern und Aufbringen werden mit der Grundgebühr abgedeckt. Großmengen (z.B.: Rodung von Hecken) werden durch die Grundgebühr nicht abgedeckt, die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anlieferer selbst zu tragen.

2. Für **gemischte Siedlungsabfälle** (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß 120 l	€	8,93 / pro Entleerung
Kunststoffgefäß 240 l	€	17,86 / pro Entleerung

Abfallcontainer 770 l	€	57,28 / pro Entleerung
Abfallcontainer 1100 l	€	79,60 / Pro Entleerung
Restmüllsack 80 l	€	8,40

Ebersdorf, 02. Jänner 2024

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Dietmar Lang eh.

ANGESCHLAGEN: 03. Jänner 2023  
ABGENOMMEN: